



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Vorsitzender des Senats 1

BESCHWERDEVERFAHREN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist beim Senat 1 des Presserats eine Beschwerde eines Betroffenen eingelangt. Der Beschwerdeführer sowie die Medieninhaberin der „Rundschau Oberländer Wochenzeitung“ haben die Schiedsvereinbarung des Presserats unterzeichnet. In Beschwerdeverfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd. Zivilprozessordnung.

BESCHLUSS

Die am 06.08.2019 eingebrachte Beschwerde des **Beschwerdeführers xxx gegen die „Oberländer Rundschau GmbH“**, Postgasse 9, 6460 Imst, als Medieninhaberin der „Rundschau Oberländer Wochenzeitung“ **wegen des Artikels „Delikate Vorgänge um zwei ‚Schwarzbauten‘“**, erschienen am 06./07.02.2019 auf Seite 4 der Regionalausgabe „Imst“ und auf Seite 14 der Regionalausgabe „Telfs“ der „Rundschau Oberländer Wochenzeitung“ sowie wegen des Kommentars **„Baldrian und Melisengeist“**, erschienen auf Seite 2 der Ausgabe „Imst“ der „Rundschau Oberländer Wochenzeitung“ vom 13./14.02.2019,

wird als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

BEGRÜNDUNG

Im Artikel **„Delikate Vorgänge um zwei ‚Schwarzbauten‘“** wird berichtet, dass kurz vor Weihnachten 2018 bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck eine anonyme Anzeige gegen den Bürgermeister von Roppen eingegangen sei, in der ihm Gesetzesübertretungen und Amtsmissbrauch vorgeworfen werden, und dass diese im Zusammenhang mit einem „Bienenhaus an der Bundesstraße B 171“, für

das es einen rechtskräftigen Abbruchbescheid gebe, und einem „Schwarzbau“ im Gewerbegebiet Tschirgant stehen. Für beide sei ein Landesbediensteter der Bauwerber.

Das Grundstück mit dem „Bienenhaus“ sei vor etwa zehn Jahren von einem Landesbediensteten erworben worden. Um das darauf errichtete Gebäude habe es mehrere von der Gemeinde angestregte Verfahren und Einsprüche des Bauwerbers gegeben. Der Oberste Gerichtshof habe schließlich entschieden, dass das „Bienenhaus“ nicht so gebaut worden sei, wie es eigentlich sein sollte, und dass es daher entfernt werden müsse. In einer Gemeinderatssitzung am 25. Juni 2018 habe der Eigentümer persönlich zugesichert, dass das Gebäude bis 31. Dezember abgetragen werde, es sei allerdings nichts geschehen.

Das Areal, auf dem nicht gerade Ordnung herrsche, sei auch vielen Dorfbewohnern ein Dorn im Auge. Auch der Gemeindeführung, die dem Landesbeamten ein Grundstück im Gewerbegebiet Tschirgant schmackhaft gemacht habe. Für das Grundstück an der B 171 habe eine in Roppen ansässige Firma Interesse gezeigt. Die Gemeinde habe vermittelt, bis zur Gemeinderatssitzung am 04.12.2019 habe alles perfekt ausgesehen, es wären nur noch widmungstechnische Angelegenheiten abzuwickeln gewesen, doch es sei anders gekommen. Dazu wird der Bürgermeister von Roppen damit zitiert, dass er während der Sitzung darüber informiert worden sei, dass auf dem Alternativgrundstück im Gewerbegebiet Tschirgant bereits rege Bautätigkeit herrsche und er bei einer Nachschau festgestellt habe, dass dort bereits ein Rohbau stehe. Er habe sofort die Notbremse gezogen und den Bau noch am selben Tag per telefonischem und schriftlichem Bescheid einstellen lassen.

Gleichzeitig seien entsprechende Anzeigen und Einleitungen von Strafverfahren gegen den bauwerbenden Landesbediensteten an die BH Imst und das Land Tirol ergangen. Der Bezirkshauptmann befasse sich persönlich mit der Angelegenheit. Dieser wird damit zitiert, dass das Strafverfahren gleich behandelt werde, wie andere Fälle auch, es gebe keine Ausnahme. Er sei mit der Situation nicht glücklich und es sei nicht fein, wenn im Haus gegen einen Behördenvertreter vorgegangen werden müsse, aber was solle er machen. In der BH Imst würden 120 Leute arbeiten, er könne nicht auf jeden Einzelnen aufpassen. Dazu wird angemerkt, dass er auch noch darauf hinweise, dass derzeit das Vollstreckungsverfahren über den Abriss des „Bienenhauses“ am Laufen sei; seiner Meinung nach habe jedoch jeder ein Recht auf Berufung.

Der mit der Gemeinde „im Clinch liegende Bauwerber“ habe auf Anfrage erklärt, dass man sich über den „Schwarzbau“ besser informieren solle. Er wird mit der folgenden Aussage zitiert: „Schaut euch mal an, auf wen die Rechnungen laufen. Außerdem gibt es in Roppen andere ‚Schwarzbauten‘, über die sollte man auch einmal berichten!“ Auf wen die Rechnungen für den errichteten Rohbau tatsächlich laufen, habe er freilich nicht sagen wollen oder können.

Zum Abschluss wird der Bürgermeister damit zitiert, dass sich der Gemeindevorstand diese Woche noch einmal mit dem Thema auseinandersetze, danach müsse der Gemeinderat entscheiden, ob ein Teil des Grundstücks als Sonderfläche gewidmet werde. Auf der restlichen Fläche müsse der Bauwerber jedenfalls auf eigenen Kosten einen Schutzdamm aufschütten und aufforsten.

Im Kommentar **„Baldrian und Melissengeist“** schreibt derselbe Autor, dass der Artikel über die beiden „Schwarzbauten“ „gepongt und manch‘ einem Leser ein Lächeln der Schadenfreude ins Gesicht gezaubert“ habe. Etliche Anrufe und Wortmeldungen hätten ihn erreicht, von vielen Seiten habe es geheißt, dass sich endlich jemand traue, die Wahrheit zu schreiben. Zum Schmunzeln hätten ihn die Zeilen eines Ötztaler Unternehmers gebracht, dieser habe um Zusendung des Berichts gebeten, da er diesen als Beruhigungslektüre vor und während seiner gewerberechtlichen Verhandlungen brauche, er wirke „besser als Baldrian, Melissengeist und dergleichen.“ Dazu schreibt der Autor, dass er das

gewünschte PDF natürlich gerne übermittelt habe, „[d]a ein RUNDSCHAU-Bericht offenbar zum geistigen Wohlbefinden eines Unternehmers beitragen“ könne, und dass er erholsame Stunden mit der beruhigenden Abendlektüre wünsche.

Der Beschwerdeführer hält zunächst fest, dass er Beamter des Landes Tirol mit Arbeitsplatz in der BH Imst sei und es im Artikel um seine Person gehe. Es werde ihm hier unterstellt, dass er zwei Schwarzbauten errichtet habe und zu einem ein rechtskräftiger Abbruchbescheid vorliege, diese Tatsachen würden aber nicht der Wahrheit entsprechen.

Es werde versucht, seine Person in Misskredit zu bringen. Es werde tendenziös berichtet, als ob ein Beamter sich das richten würde, was nicht der Fall sei. Er habe lediglich ihm zustehende Rechtsmittel ergriffen, es habe zu keinem Zeitpunkt eine Sonderbehandlung gegeben. Es habe weder heimliche Absprachen mit der Gemeinde oder der Bezirkshauptmannschaft gegeben. Sämtliche Anträge und Rechtsmittel seien ordnungsgemäß gestellt und von den Behörden bearbeitet worden. Der behauptete Schwarzbau, der im Artikel als „Rohbau“ bezeichnet und vom Artikelschreiber ihm zugeschrieben werde, sei nicht von ihm. Der Journalist hätte nicht ordnungsgemäß recherchiert.

Hinsichtlich des „Bienenhauses“, welches ein „Schwarzbau“ sein soll, sei festzuhalten, dass das Grundstück gar nicht mehr ihm gehöre. Hinsichtlich eines möglichen Abrisses und der damit verbundenen Vollstreckungsfrist habe es keine Mauscheleien gegeben, man sei in Verhandlung mit den Behörden gestanden, auch hinsichtlich einer möglichen Fristerstreckung.

Auch sei nicht nachvollziehbar, wie der Redakteur dazu komme, dass er bei der Gemeinderatssitzung am 25.06.2018 persönlich anwesend gewesen sein soll. Er sei bei der Sitzung nicht anwesend gewesen, wofür er das Sitzungsprotokoll dieser Sitzung als Beleg vorlegt. Er könne daher auch keine Zusicherung gemacht haben, dass das Gebäude bis spätestens 31.12.2018 abgetragen werde, wie dies im Artikel angeführt werde. Zu diesem Zeitpunkt habe das Grundstück noch ihm gehört.

In einem E-Mail vom 25.08.2019 hat der Beschwerdeführer ausgeführt, dass zu dem im übermittelten Sitzungsprotokoll erwähnten, rechtskräftigen Abbruchbescheid festzuhalten sei, dass dies eine ebenfalls unrichtige Darstellung der Situation sei, mit diesem sei lediglich in rechtlichem Sinn ein Aliut festgestellt worden. Der Artikelverfasser habe niemals mit ihm über diese Angelegenheit gesprochen, sondern sei nur irgendwelchen Informationen einiger Mitglieder einer Gemeinderatsliste nachgegangen.

Zum Artikel „Delikate Vorgänge um zwei ‚Schwarzbauten‘“

Der Vorsitzende hält zunächst fest, dass Anlass für den am 06./07.02.2019 veröffentlichten Artikel dem Vorspann zufolge eine anonyme Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck war, die in Zusammenhang mit dem „Bienenhaus an der Bundesstraße B 171“ und dem „Schwarzbau‘ im Gewerbegebiet Tschirgant“ stehe. In der Anzeige werden dem Bürgermeister von Roppen „inhaltliche Gesetzesübertretungen und Amtsmissbrauch“ vorgeworfen. Dies wird vom Beschwerdeführer auch nicht bestritten.

Beim Vorwurf des Amtsmissbrauchs handelt es sich um eine schwere Anschuldigung. Offensichtlich hielt es der Bürgermeister für erforderlich, auf diesen strafrechtlichen Vorwurf zu reagieren, indem er eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft übermittelte. Der Vorsitzende vertritt die

Ansicht, dass ein Bericht über diese Vorgänge von öffentlichem Interesse ist: Ob ein Bürgermeister bei der Ausübung seines Amtes korrekt vorgeht, ist für die Allgemeinheit von erheblicher Relevanz.

Zum Grundstück mit dem „Bienenhaus“ an der B 171:

Der Beschwerdeführer bringt in seiner Beschwerde vor, dass das Grundstück, auf dem sich das als „Bienenhaus“ bezeichnete Gebäude befindet, gar nicht mehr ihm gehöre, gleichzeitig räumt er jedoch in Zusammenhang mit der Gemeinderatssitzung vom 25.06.2018 ein, dass ihm das Grundstück „zum damaligen Zeitpunkt“ noch gehört habe. Entscheidend ist, dass der Bezirkshauptmann von Imst im Artikel darauf hinweist, dass Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer geführt werden. Dieses Faktum hat der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde nicht bestritten. Aus dem Kontext des Artikels ergibt sich, dass sich diese Verfahren auch auf die Errichtung des Bienenhauses erstrecken.

Dass ein Abrissbescheid für das „Bienenhaus“ vorliegt, ergibt sich auch aus der Beschwerde: Dort merkt der Beschwerdeführer an, dass es „[h]insichtlich eines möglichen Abrisses und der damit verbundenen Vollstreckungsfrist [...] keine Mauscheleien gegeben“ habe und man „hinsichtlich einer möglichen Fristerstreckung“ in Verhandlung mit den Behörden gestanden sei. Dazu in Widerspruch steht das Vorbringen des Beschwerdeführers in seinem Schreiben vom 25.08.2019, wonach die Darstellung im Artikel, dass es einen „rechtskräftigen ‚Abbruchbescheid‘“ gebe, unrichtig sei. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso Verhandlungen „hinsichtlich einer möglichen Fristerstreckung“ überhaupt nötig sein sollen, wenn es keinen rechtskräftigen Bescheid gibt.

Dem Artikel zufolge wies auch der Bezirkshauptmann darauf hin, dass das Vollstreckungsverfahren über den Abriss des „Bienenhauses“ derzeit am Laufen sei. Auch diese Auskunft spricht für einen rechtskräftigen Abrissbescheid.

Zum Grundstück im Gewerbegebiet Tschirgant:

Im Artikel heißt es, dass die Gemeinde dem Beschwerdeführer ein Grundstück im Gewerbegebiet Tschirgant schmackhaft gemacht habe und nur noch widmungsrechtliche Angelegenheiten abzuwickeln gewesen wären. Diese Darstellung wurde vom Beschwerdeführer nicht beanstandet. Im Sitzungsprotokoll des Gemeinderats, das der Beschwerdeführer vorgelegt hat, wird dazu festgehalten: „Der Gemeinde liegen die zugehörige Vermessungsurkunde sowie die Kaufverträge des Dr. **** für den geplanten Grundkauf/Grundtausch ****/xxx/**** sowie die Widmungsansuchen der jeweiligen Grundkäufer vor.“ Daraus ergibt sich nicht zwangsläufig, dass der Beschwerdeführer bereits Eigentümer des Grundstücks war. Die Eigentümerschaft spielt jedoch nicht die entscheidende Rolle. Auch hier betont der Senatsvorsitzende, dass der zuständige Bezirkshauptmann im Artikel auf die Strafverfahren gegen den „bauwerbenden“ Beschwerdeführer hinweist. Anscheinend versuchen die Behörden auch hier den Beschwerdeführer für den nicht genehmigten Rohbau auf diesem Grundstück zur Rechenschaft zu ziehen. Daher ist es aus medienethischer Sicht nicht weiter problematisch, dass der Beschwerdeführer auch mit diesem „Schwarzbau“ im Artikel in Verbindung gebracht wird.

Zur Anstellung als Landesbediensteter:

Der doch eher ungewöhnliche Umstand, dass die Bezirkshauptmannschaft Imst gegen einen eigenen Mitarbeiter vorgeht, ist von öffentlichem Interesse und rechtfertigt die Erwähnung der Anstellung des Beschwerdeführers. Der Name des Beschwerdeführers wird nicht erwähnt. Der Vorsitzende bewertet es zwar als kritisch, dass durch ein Wortspiel im Artikel möglicherweise versteckt auf den Nachnamen des Beschwerdeführers Bezug genommen wird, ein Verstoß gegen den Ehrenkodex liegt darin jedoch noch nicht vor.

Zum Vorwurf der nicht ordnungsgemäßen Recherche:

Der Autor nahm mit dem betroffenen Bürgermeister und dem Bezirkshauptmann Kontakt auf, die Standpunkte dieser Personen werden im Artikel ausführlich wiedergegeben. Darüber hinaus kommt im letzten Absatz auch der Beschwerdeführer zu Wort, es wird auch eine Aussage von ihm zitiert.

Der Autor gab also allen Beteiligten die Möglichkeit, zu der Angelegenheit Stellung zu nehmen. Auch der Beschwerdeführer machte offenbar von dieser Möglichkeit Gebrauch. Dass er im Artikel falsch zitiert wird, behauptet er nicht. Der Vorsitzende bewertet das Vorgehen des Journalisten daher als angemessen und ausgewogen.

Zur Gemeinderatssitzung am 25.06.2018

Das Vorbringen des Beschwerdeführers, dass er bei der Gemeinderatssitzung am 25.08.2018 nicht persönlich dabei gewesen sei, deckt sich mit dem von ihm vorgelegten Protokoll der Sitzung. In Bezug auf diesen Punkt ist der Artikel fehlerhaft.

Dieser Fehler fällt jedoch nicht weiter ins Gewicht. Im Sitzungsprotokoll wird nämlich festgehalten, dass der Bürgermeister berichtet habe, dass der Beschwerdeführer der Gemeinde zugesichert habe, das „Bienenhaus“ zu entfernen. Dass bei dieser Zusicherung eine Abtragung bis 31.12.2018 zugesagt worden sei, ist dem Protokoll zwar nicht zu entnehmen, dieses Datum ist aber im Beschluss des Gemeinderats genannt, mit dem der Bürgermeister beauftragt wurde, den Abbruch des Bienenhauses zu vollziehen, falls mit dem Beschwerdeführer keine Lösung erzielt werden könne.

Der Beschwerdeführer sicherte in der Sitzung somit nicht persönlich zu, das „Bienenhaus“ bis 31.12.2018 abzutragen, sondern es wurde lediglich berichtet, dass er dies dem Bürgermeister zugesichert habe.

Dass diese Zusicherung nicht direkt gegenüber dem Gemeinderat sondern bereits zuvor gegenüber dem Bürgermeister erfolgte, ist nicht wesentlich und verstößt daher auch nicht gegen das Gebot, Nachrichten gewissenhaft und korrekt darzustellen (siehe Punkt 2.1. des Ehrenkodex), zu werten.

Zum Kommentar „Baldrian uns Melisengeist“:

Zum Kommentar „Baldrian und Melisengeist“ ist festzuhalten, dass darin lediglich über Leserreaktionen auf den Artikel „Delikate Vorgänge um zwei ‚Schwarzbauten‘“ berichtet wird. Dabei wird der ursprüngliche Artikel ganz kurz zusammengefasst. Der Beschwerdeführer bringt hierzu keine gesonderte inhaltliche Kritik vor. Der Vorsitzende verweist daher auf die Ausführungen zum ursprünglichen Artikel.

Die Beschwerde ist somit offensichtlich unbegründet und wird daher gemäß § 9 Abs. 2 lit. a iVm. § 9 Abs. 3 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluss kann der Beschwerdeführer gemäß § 9 Abs. 4 der VerfO binnen einer Frist von zwei Wochen (einlangend beim Österreichischen Presserat) Einspruch an den Senat 1 erheben, der endgültig über die Zurückweisung entscheidet.

Dr. Peter Jann
Vorsitzender des Senats 1
Österreichischer Presserat
09.10.2019